

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com

Mobil: 0173 / 644 76 03

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

MÄRKISCHE ALLGEMEINE

- Redaktion -

Postfach 60 11 53

1 4 4 1 1 P o t s d a m

Selbstständiger Konstrukteur (1953-73), Bauleitplaner (1994)
Ing. für entwicklungsbegleitende Standards / Normung (1973-91)
Verantwort. Co-Autor zweier Studien zur Substitution von Metall
durch Plastik in der gesamten Volkswirtschaft (1969-70, FuE-Planung,
Vereinheitsdrehungs-Planung, Kosten-Nutzen-Analyse)
Autor wiss. Arbeiten zur Wirtschaftsoptimierung (1990),
Minimierung der Risiken internationaler Finanzmärkte (1997) und
Wirtschafts- und Arbeitsmarktabildung mit steuer- und finanz-
politischen Mitteln in EU und Deutschland (2003-2004)
Akad.-Dozent für Mathematik, Physik und techn. Fächer (1957-64)
Beauftragter des Landesozialamtes Cottbus für Lehr- und Vortragsfähigkeit
zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen (1994);
DMB-Rechenbehalter und Bearbeiter jurist. Grundsatfragen (1990-96)

Mein Schreiben vom -

Eichwalde, den 21. Januar 2016

Az.: Io .+. EG

Ihr Schreiben vom -

Ihr Zeichen

B e i t r a g s a n g e b o t

"Wieder ein weiteres Fehlurteil des Oberverwaltungsgerichts
- zum Beitrag "Klage gegen Flughafen gescheitert",
MAZ 21. Januar 2016 Seite 7 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den vorgen. Beitrag mit der Bitte um
baldige Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen



- Dr.G.Briese -

Anlage

Wieder ein weiteres Fehlurteil des Oberverwaltungsgerichts
- zum Beitrag "Klage gegen Flughafen gescheitert",
MAZ 21. Januar 2016 Seite 7"-

Bereits zur Altanschießer-Problematik hatte das OVG Berlin-Brandenburg zwei Urteile gefällt, welche sich wegen Verstoßens gegen übergeordnetes Recht vor dem Bundesverfassungsgericht als nicht haltbar erwiesen und für nichtig erklärt wurden.

Es war zu hoffen, daß das OVG daraus sowie aus dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu Umweltprüfverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, in welchem u.a. auch das bereits im deutschen Verfahrensrecht verankerte Amtsermittlungsgebot angeführt wurde als bisher weitgehend mißachtet, aktuell Lehren ziehen würde. Dies ist aber augenscheinlich nicht geschehen, wäre aber unabhängig von Vorbringungen der Prozeßparteien erforderlich gewesen.

Bereits der Verweis nicht nur des OVG auf den Planfeststellungsbeschluß (PFB) bei Angriff auf die Betriebsgenehmigung erscheint bereits als fragwürdig, weil die Betriebsgenehmigungserteilung an die Erfüllung konkreter Voraussetzungen geknüpft ist. Aber der PFB ist dazu auch noch potentiell nichtig, genau genommen von Anfang an und ohne Weiteres (ex tunc ipso iure), weil er gegen EU-Recht in Form Annex 14 und 16 des Chicago-Abkommens verstößt, beides von der Bundesregierung verabschiedet, aber beim BER-Projekt bisher nicht berücksichtigt - trotz vieler Hinweise!

Bei der Anhörung wurde zwar EU-Recht mal genannt, aber weder EU-Luftverkehrsrecht noch ein dazu gebotenes Amtsermittlungsverfahren thematisiert. Auch der OVG-seitig geforderte Nachweis persönlicher Betroffenheit widerspricht dem gen. EuGH-Urteil zu UVP-Verfahren, deren EU-rechtskonforme Durchführung ebenfalls vom OVG nicht überprüft wurde.

Die getroffene OVG-Entscheidung wird deshalb genau so als nichtig erklärt werden wie die OVG-Entscheidungen zur Altanschießerproblematik, wenn auf EU-Luftverkehrsrecht und das aktuelle EuGH-Urteil zu Umweltprüfverfahrenm Bezug genommen wird, was auch im Sinne anderer Betroffener liegt.

Dr.G.Briese, Eichwalde

Verfasser.

Dr.Günter Briese, Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde

Handy: 0173.6447603, E-Mail: drgbriese@gmail.com

Eichwalde, am 21. Januar 2016

